



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
56065 Koblenz

**Landesjugendamt**

Träger der teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung  
sowie der Einrichtungen für Minderjährige mit Behinderungen  
Träger der Jugendwohnheime und Internate

Baedekerstraße 2-20  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 4041-1  
Telefax 0261 4041-407  
Poststelle-ko@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien  
Städte und Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

18. Februar 2020

RD-Schr.- LJA – 1/2020

Liga der Spitzenverbände der  
freien Wohlfahrtspflege  
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Kommunale Spitzenverbände  
Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

**Mein Aktenzeichen**  
35\_610-2\_Rd-Schr.  
01/2020  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Barbara Liß  
Liss.barbara@lsjv.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 967-380  
06131 967-12380

## **Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII**

**Hier: Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Einrichtungen der (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen für Minderjährige mit Behinderungen, Jugendwohnheimen und Internaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.11.2019 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz).

Danach haben alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder eine Tätigkeit verrichten oder beschäftigt sind, ab dem 01.03.2020 ihren vollständigen Impfschutz nachzuweisen.

Wir möchten in diesem Schreiben erste, wichtige Hinweise geben.



- Für die im Betreff genannten Einrichtungen sind zunächst folgende Paragraphen bedeutsam:
  - § 20 Abs. 8 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert den Personenkreis und das Zeitfenster, innerhalb dessen der Nachweis zu erbringen ist.
  - § 33 IfSG definiert die Einrichtungen, die als Gemeinschaftseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind und somit unter das Infektionsschutzgesetz fallen. Alle im Betreff genannten Einrichtungen fallen unter Nummer 4 „Heime“.

- Welche Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 4 IfSG?

Im Prinzip sind alle stationären sowie teilstationären Einrichtungen oder unselbstständigen Einrichtungsteile Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 4 IfSG. Folgende Betreuungssettings sind dem Tenor des Gesetzes nach ebenfalls erfasst:

- Betreutes Einzelwohnen – sofern konzeptionell keine regelmäßigen Gruppenaktivitäten mit anderen Minderjährigen vorgesehen sind.
  - Gemeinsame Wohnformen für Mutter/ Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII, sofern sich dieses Angebot primär an erwachsene Mütter und Väter richtet.
  - Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII
- Welche Personen müssen den Impfschutz nachweisen?
    - Hinsichtlich der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen gilt § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG. Danach müssen alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und bereits vier Wochen in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 4 IfSG betreut werden, ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Masernimpfung, Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation; und ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr zwei Masernimpfungen, Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation nachweisen. Gem. § 20 Abs. 11 Nr. 2 IfSG besteht für die Erbringung der Nachweise ein Zeitfenster von weiteren 4 Wochen.

§ 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG definiert, wann ein ausreichender Impfschutz besteht.

- Hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 Abs. 9 IfSG. Danach haben alle Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1-4 IfSG tätig werden sollen, vor Beginn ihrer Tätigkeit der jeweiligen Einrichtungsleitung ihren bestehenden Impfschutz nachzuweisen. Die verschiedenen Möglichkeiten des Nachweises sind in den Nummern 1-3 dargestellt.
- **Übergangsregelung**
  - Gem. § 20 Abs. 10 IfSG haben Personen, die am 01.03.2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 4 IfSG tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung bis zum Ablauf des 31.07.2021 einen Nachweis nach Abs. 9 vorzulegen.
  - § 20 Abs. 11 Nr. 1 IfSG regelt, dass Personen, die bereits am 01.03.2020 betreut werden oder untergebracht sind, bis zum Ablauf des 31.07.2021 die Nachweise nach Abs. 9 vorzulegen haben.
- **Pflichten der Einrichtungsleitung**
  - Gem. § 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu informieren und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn eine Person, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 4 IfSG tätig werden will, die erforderlichen Nachweise nicht vorlegt. (Anmerkung: Da sich hieran unmittelbare arbeitsrechtliche Konsequenzen anschließen können, handelt es sich hier um eine Pflicht des Trägers der Einrichtung, der i.d.R. auch Anstellungsträger ist.)
  - Gem. § 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG hat die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn für die zu betreuenden Minderjährigen nicht die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden. (Anmerkung: das Gesetz ist an dieser Stelle nicht eindeutig und konkretisiert nicht, ob die Minderjährigen und/oder die jeweiligen Personensorgeberechtigten zu melden sind.)

■ Was macht das Gesundheitsamt?

Folgende konkrete Verfahrensweisen sind bereits bekannt:

- Bei Meldung fordert das Gesundheitsamt die betroffene Person/ die Sorgeberechtigten auf, den Masernschutznachweis innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.
- Das Gesundheitsamt kann zu einem Impfberatungsgespräch einladen.
- Wird der Masernschutznachweis nach Ablauf der 3 Monate nicht vorgelegt, kann das Gesundheitsamt ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro erheben und/ oder ein Tätigkeitsverbot / Betreuungsverbot (Ausnahme Schulpflicht oder Betreuungspflicht) verhängen.

■ Wer trägt die Kosten?

Die Impfung ist eine Krankenkassenleistung nach den Empfehlungen des GBA in der jeweiligen Fassung

■ Wir empfehlen:

- Klären Sie eindeutig zwischen Träger und Einrichtungsleitung, wer welche Pflicht der oben aufgeführten Pflichten der Einrichtungsleitung wahrnimmt. Dies kann für einige Betreuungssettings wie bspw. Kleinsteinrichtungen mit inwohnenden Fachkräften bedeutsam sein.
- Verfassen Sie Informationsschreiben für Eltern, Vormünder, erwachsene und minderjährige zu Betreuende. Differenzieren Sie dabei nach den Personen, die bereits bei Ihnen leben und nach den Neuaufnahmen.
- Klären Sie mit den Personensorgeberechtigten ab, wer das Kind/ den Jugendlichen zur Masernschutzimpfung begleitet
- Entwickeln Sie ein Formular „Vorlage ärztliche Bescheinigung“ (ein Muster fügen wir Ihnen in der Anlage bei).
- Wenn Sie für das Aufnahmeverfahren Formulare und Checklisten verwenden, ergänzen Sie diese.



- Wenn Sie für die Beendigung der Maßnahme Entlassungsformulare verwenden, ergänzen Sie auch diese. Eine Bestätigung, dass die Nachweise vorgelegt wurden, kann bei Maßnahmenwechsel hilfreich sein.
- Das Bundesgesundheitsministerium veröffentlicht auf seiner Homepage grundsätzliche Informationen zum Masernschutzgesetz <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>. Ebenso hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf ihrer Seite auch für Minderjährige geeignete Informationen bereitgestellt. <http://www.bzga.de/programme-und-aktivitaeten/schutzimpfungen-und-persoener-infektionsschutz/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Zeller